



T-MOBILE AUSTRIA GMBH

A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Rundfunk und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR)

Mariahilferstrasse 77-79

1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 23.03.2022

Stellungnahme zur NÜV 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH („Magenta“) nimmt mit diesem Schreiben im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Regelungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern erlassen werden (NÜV 2022) wie folgt Stellung:

Einleitend möchte Magenta darauf hinweisen, dass sich der Prozess für die Rufnummernportierung zwischen den Betreibern sehr gut etabliert hat und es in der Praxis keine Missstände auftreten, die durch eine Neufassung der NÜV adressiert werden müssen. Es gibt bestehende Kommunikationskanäle und einen Austausch auf operativer Arbeitsebene, der sicherstellt, dass etwaige auftretende Probleme rasch und effizient gelöst werden können. Die Neufassung der NÜV sollte daher auch nur jene Änderungen umfassen, die durch das neue TKG 2021 unbedingt notwendig werden und bestehende Prozesse sollten tunlichst weitergeführt werden können. Der vorliegende Entwurf der NÜV 2022 trägt diesem Umstand teilweise Rechnung, wobei einige Aspekte in den Entwurf eingeflossen sind, die aus unserer Sicht überschießend sind. Desweiteren sollte einem missbräuchlichen Verhalten beim Bezug einer Nummernübertragungsinformation (NÜVI) vorgebeugt werden, um hohen administrativen und finanziellen Aufwand für die Betreiber hintanzustellen.

Ad Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

Laut Entwurf kann der Endnutzer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht nur beim abgebenden Anbieter anmelden, sondern auch beim aufnehmenden Anbieter verlangen. Dies erzeugt aus unserer Sicht eine nicht notwendige Fehlerquelle, die zu rechtlichen Unklarheiten führen könnte. Was passiert, wenn der aufnehmende

Anbieter darauf vergisst den Wunsch auf Fortsetzung an den Endnutzer weiterzuleiten oder die Übermittlung fehlschlägt? Haftet der aufnehmende Anbieter dafür, wenn der Fehler in seiner Sphäre aufgetreten ist? In der Praxis wird sich der Endkunde bei Nicht-Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beim abgebenden Anbieter beschweren und etwaige Ansprüche gegen diesen richten, auch wenn dem abgebenden Betreiber keine Verantwortung trifft. Der Entwurf sieht auch keine Pflicht zur Übermittlung des Fortsetzungswunsch des Endkunden an den abgebenden Anbieter vor.

Aus administrativer Sicht ist es wichtig möglichst rasch zu wissen, ob der Endkunde die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses trotz Rufnummernportierung wünscht oder nicht. Speziell in Situationen, wo der Portierprozess bei nicht selbstbetriebenen Verkaufsstellen des Betreibers initiiert wird, kann es zu Verzögerungen kommen und ein etwaiger Fortsetzungswunsch verspätet oder gar nicht beim abgebenden Betreiber ankommen. Derzeit gibt es auch keine definierten Kommunikationskanäle für eine solche Fortsetzungserklärung.

Um die soeben genannten potenziellen rechtlichen Probleme zu vermeiden, sollte eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nur gegenüber dem abgebenden Anbieter verlangt werden können.

Magenta regt an in § 2 Abs 2 vorgesehene Möglichkeit die Fortsetzung gegenüber dem aufnehmenden Anbieter zu verlangen, ersatzlos zu streichen.

Ad postalische Zustellung der NÜVI

Der vorliegende Entwurf weitet die Möglichkeit des Endnutzers aus, die postalische Übermittlung der NÜVI zu verlangen. Bisher war solch ein Wunsch bestmöglich zu berücksichtigen. Zukünftig hat der Endnutzer ein Recht auf den postalischen Versand, wobei in einem solchen Fall zusätzlich die NÜVI auch per E-Mail verschickt werden soll. Es lässt sich kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für diese Änderungen finden. Gerade in den letzten beiden Jahren wurden viele Prozesse digitalisiert und elektronisch abgewickelt. Worin soll der Mehrwert für den Kunden liegen, die NÜVI in Papierform per Post erhalten zu können? Für die Einleitung einer Portierung ist es nicht notwendig, dass der Endnutzer die NÜVI selbst besorgt und beim aufnehmenden Betreiber vorlegt. Der aufnehmende Betreiber kann für den Endnutzer die Portierung initiieren, ohne dass der Endnutzer die NÜVI digital oder in Papierform besitzt. Noch dazu entstehen bei jedem Postversand Portokosten, die vom Betreiber zu tragen sind, was dadurch verschärft wird, dass der Endnutzer die NÜVI ohne zeitliche und quantitative Einschränkung anfordern kann, zB tägliche Beantragung einer neuen NÜVI. Auf diese Art und Weise würde hohe Portokosten entstehen, die der Betreiber tragen müsste. Wenn der Kunde tatsächlich die NÜVI in Papierform haben möchte, kann er diese auch im Shop eines Betreibers erhalten. Der Postversand ist dafür nicht notwendig. Die NÜV 2022 sollte zukunftsgerichtet ausgestaltet sein und das Ziel verfolgen die nächsten Jahren Bestand zu haben. Eine verpflichtende postalische Zustellung ist ein Anachronismus und auch aufgrund des Nachhaltigkeitsanspruchs der Telekommunikationsbranche abzulehnen. Ein fehlender Anspruch auf postalische Übermittlung würde auch kein Wechselhemmnis darstellen und/oder den Wettbewerb am Endkundenmarkt beeinträchtigen.

Magenta regt an das Recht des Endnutzer auf NÜVI Zustellung per Post ersatzlos zu streichen. In eventu, die bisherige Regelung beizubehalten.

Häufigkeit der NÜVI Übermittlung

Da die Ausstellung einer NÜVI nunmehr unentgeltlich ist, könnte es zu missbräuchlichen Verhalten bei der Anforderung derselbigen kommen. Theoretisch kann der Kunde mehrmals am Tag die NÜVI anfordern, ohne dabei in der Anforderungshäufigkeit limitiert zu sein. Wenn dabei auch noch eine postalische Zustellung verlangt wird, entsteht ein hoher administrativer und finanzieller Aufwand auf Seiten des Betreibers. Es könnte zu einer Überlastung der eingesetzten IT-Systeme kommen, wenn massenhaft unbeschränkt NÜVIs angefordert werden können. Einem solchen Szenario sollte Einhalt geboten werden, indem eine unentgeltliche Anforderung der NÜVI nur einmal im Monat möglich sein sollte. Die Gültigkeit der NÜVI ist dabei deutlich länger als ein Monat, sodass der Endnutzer jederzeit eine kostenlose Portierung einleiten kann. Wenn mehr als eine NÜVI pro Monat angefordert werden, sollte es dem Betreiber möglich sein, ein Entgelt für die Ausstellung weitere NÜVIs verlangen zu können. Dies würde nicht der gesetzlichen Anforderung hinsichtlich einer kostenlosen Portierung widersprechen, da eine solche mit einer monatlichen unentgeltlichen NÜVI in Anspruch genommen werden kann. Die Entgeltlichkeit von zusätzlichen NÜVIs würde kein Wechselhemmnis darstellen, da ein kostenloser Wechsel jederzeit möglich ist. Auch der Wettbewerb am Endkundenmarkt wäre davon unberührt.

Magenta regt an, die Häufigkeit einer kostenlosen NÜVI Übermittlung auf einmal pro Kalendermonat zu beschränken.

Ad Verzicht auf Rufnummernportierung

In den EB des NÜV 2022 Entwurfs zu § 4 wird festgehalten, dass bei Vertragsabschluss nicht auf das Recht auf Nummernübertragung verzichtet werden kann. Jedoch ist ein Verzicht nicht gänzlich ausgeschlossen und sollte im Rahmen der Privatautonomie nach Vertragsabschluss möglich sein. In den EB sollte dies auch festgehalten werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Magenta regt an eine entsprechende Ergänzung in den EB vorzunehmen.

Ad Portierung für M2M Dienste

Bestimmte M2M Dienste verfügen über keine oder nur eine sehr eingeschränkte Sprachtelefonie. Der Kunde kennt die Nummer für diesen Sprachdienst in der Regel nicht und hat dementsprechend auch kein Interesse an einer Portierung der Rufnummer. Durch das Abstellen auf Mobil-Sprachkommunikationsdienstanbieter anstatt auf den Sprachdienst selbst, würden alle M2M Dienste, denen eine Rufnummer zugeordnet ist, unter die Portierungsverpflichtung fallen. Dies ist aus Sicht von Magenta überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Verpflichtung zur Portierung sollte nur dann vorliegen, wenn ein Dienst auch über einen relevanten

Sprachtelefoniedienst verfügt. § 2 Abs 1 NÜV 2022 sollte entsprechend eingeschränkt werden. Alternativ könnten M2M Dienste allgemein von der Portierungsverpflichtung ausgenommen werden.

Magenta regt an § 2 Abs 1 wie folgt zu ergänzen: „Eine Nummernübertragung ist einem Endnutzer auf seinen Antrag für alle Nummern, die ihm von einem Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter zur Nutzung von Sprachkommunikation zugewiesen worden sind, uneingeschränkt einzuräumen.“

Ad Portierung für B2B Verträge

Im B2B Segment gibt es Vertragskonstrukte, wo unter einem Vertrag mehrere Rufnummern vereinbart werden. Die Portierung einer einzigen Rufnummer von mehreren aus dem gleichen Vertrag kann nicht die Kündigung des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die Kündigung kann sich in solchen Fällen lediglich auf die portierende Rufnummer bzw. den Anschluss beziehen. Andernfalls sind eine große Anzahl von Schlichtungsfällen zu erwarten, da es nicht dem Kundenwillen entspricht, mit der Portierung einer Nummer den gesamten Vertrag zu kündigen.

Wird eine MSISDN portiert, verbleibt die VPN beim Vertragspartner. TMA spricht sich dafür aus, für solche Fälle – wie bisher – eine Ersatznummer zu vergeben. Auch hier entspricht es dem Parteiwillen, die VPN weiter zu nutzen, die Portierung der MSISDN sollte nicht als Kündigung bzw. Stilllegung der damit verbundenen VPN interpretiert werden.

TMA regt an für den Grundsatz, dass Portierung gleichzeitig Kündigung bedeutet, eine Ausnahme für die oben genannten Fälle im B2B Segment zu definieren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



T-Mobile Austria GmbH
VP Corporate Affairs